

Betreuungsordnung

für das Angebot der Betreuenden Grundschule an den Grundschulen
der Stadt Ingelheim am Rhein

§ 1 Träger und Aufgaben

Die Stadt Ingelheim am Rhein bietet als Träger ihrer Grundschulen ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot in allen städtischen Grundschulen (Betreuende Grundschule) an.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz. Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern. Ein Rechtsanspruch zur Einrichtung eines Betreuungsangebotes besteht nicht.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung Rheinland-Pfalz. Der Träger benennt eine verantwortliche Person, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

Die Betreuende Grundschule hat die Aufgabe, die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Angebot der Betreuenden Grundschulen kann sich an den unterschiedlichen Grundschulen je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zeiten der Betreuung kann nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen und die Betreuung auch den allgemeinen Bedingungen gemäß den Hinweisen zur Errichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 01.08.2014 einer Betreuung unter Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse der Kinder gerecht wird.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule erfolgt nach Prüfung des ordnungsgemäßen Aufnahmeantrags, der durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Amt für Familien, Bildung und Soziales einzureichen ist, bei Vorliegen der Aufnahme-/ Anmeldevoraussetzungen mit Bewilligungsbescheid. Die Aufnahme ist ganzjährig jeweils zum 1. eines Monats möglich. Der Antrag muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Beginn des gewünschten Aufnahmemonats eingegangen sein.

Zum ordnungsgemäßen Aufnahmeantrag gehören:

- Aufnahmeantrag (dieser muss vollständig ausgefüllt und von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unterschrieben sein)
- SEPA-Lastschriftmandat
- Bescheinigung vom Arbeitgeber über die entsprechenden Arbeitszeiten von allen im Haushalt lebenden Elternteilen oder sonstigen Erziehungsberechtigten

Falsche oder unvollständige Angaben im Aufnahmeantrag können zum Widerruf der Bewilligung führen.

Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der Grundsätze der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien, welche nicht als Rangfolge zu verstehen und auch nicht abschließend sind:

- berufstätige Alleinerziehende
- berufstätige Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte
- Geschwisterkinder in der Betreuung
- Arbeitsort und Arbeitszeiten der Eltern
- spezielle soziale Aspekte des Kindes

Die Regelungen des § 5 dieser Ordnung gelten für die Ablehnung der Aufnahme entsprechend.

Ein Rechtsanspruch auf Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze besteht nicht. Eine Abmeldung oder Änderung der benötigten Betreuungszeiten ist ganzjährig zum 1. des folgenden Monats möglich. Die Abmeldung oder Änderung der Betreuungszeiten durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bedürfen der Schriftform und sind bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Amt für Familien, Bildung und Soziales mit einer Frist von vier Wochen vor dem Beginn des gewünschten Abmelde- oder Änderungstermins einzureichen.

§ 3 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten sind in allen städtischen Grundschulen individuell geregelt und können in den jeweiligen Informationsschreiben zu den Betreuenden Grundschulen sowie auf der Homepage der Stadt Ingelheim, Amt für Familien, Bildung und Soziales nachgelesen werden. Es besteht kein Anspruch auf gleichbleibende Betreuungszeiten.

Der Träger kann im laufenden Schuljahr die Betreuung aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen bei Bedarf schließen. Hierfür wird keine Notbetreuung eingerichtet. Auch bei allen sonstigen Einschränkungen der Betreuung aufgrund von z.B. Krankheitsausfällen wird keine Notbetreuung garantiert.

§ 4 Teilnahme am Mittagessen

Für die in der Betreuenden Grundschule aufgenommenen Kinder besteht die Möglichkeit, am gemeinsamen warmen Mittagessen der Schule teilzunehmen. Für die Kinder mit einer Betreuungszeit über 14.00 Uhr hinaus gilt die verpflichtende Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen.

Für die Mittagsverpflegung wird ein gesonderter Beitrag erhoben, je nach individueller Anmeldung bzw. verpflichtender Teilnahme der Kinder zum/am Mittagessen. Hierfür erhalten die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten einen Beitragsbescheid in Höhe des jeweiligen Pauschalbetrags, der auf der Homepage der Stadtverwaltung Ingelheim, Amt für Familien, Bildung und Sport, bekannt gemacht ist.

Näheres hierzu regelt die „Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Erhebung des Elternanteils an den Verpflegungskosten für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung der Grundschulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder
- das Kind besonderer Hilfen und/oder pädagogischer und erzieherischer Betreuung bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann und/oder

- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können und/oder
- durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht und/oder
- die Erziehungsberechtigten durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Personal und Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört wird und/oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages für mehr als zwei Monate in Verzug sind und/oder
- konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass das Kind nicht frei von übertragbaren Krankheiten ist.

§ 6 Aufsichtspflicht und Versicherungen

Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit der Betreuungszeit und endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den Eltern und den sonstigen Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule vorzeitig verlassen, ohne dass das betreffende Betreuungspersonal benachrichtigt wurde, liegt die Aufsichtspflicht ebenfalls bei den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten.

Der Weg von und zu der Betreuenden Grundschule fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Betreuenden Grundschule und bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Betreuenden Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

Für Schäden, die nicht Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, und von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Dies gilt für die Haftung des Trägers für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände entsprechend.

Bei Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände kann im Einzelfall ein Ersatz durch die freiwillige Garderobenversicherung des Trägers in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen der versicherungsvertraglichen Voraussetzungen eines solchen Ersatzanspruchs des Trägers gegenüber der Versicherung.

Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 7 Beitragsbemessung und Beitragszahlung

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Die Betreuungszeiten sind in fünf Tarifstufen eingeteilt:

– Tarifstufe 1: Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden / wöchentlich

- Tarifstufe 2: Betreuungsumfang bis zu 10 Stunden / wöchentlich
- Tarifstufe 3: Betreuungsumfang bis zu 15 Stunden / wöchentlich
- Tarifstufe 4: Betreuungsumfang bis zu 20 Stunden / wöchentlich
- Tarifstufe 5: Betreuungsumfang ab 21 Stunden / wöchentlich.

Die jeweils aktuellen Beitragshöhen der unterschiedlichen Tarifstufen sind in dem Informationsschreiben der Betreuenden Grundschulen sowie auf der Homepage der Stadt Ingelheim bekannt gemacht.

Grundlagen für die Festsetzung der Beitragshöhen der Tarifstufen sind insbesondere der Umfang des Betreuungsangebotes und der Betreuungszeit, die Höhe der Personalkosten, die durchschnittlichen Kinderzahlen in der Betreuung sowie die Höhe des zu erwartenden Landeszuschusses. Die Elternbeiträge tragen entsprechend den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Deckung der Personal- und Sachkosten bei.

Die Beiträge werden mittels Beitragsbescheid festgesetzt bzw. geltend gemacht.

Elternbeiträge sind auch bei längerer Nichtteilnahme (z.B., wenn das Kind dem Besuch der Betreuenden Grundschule fernbleibt, das Kind von der Betreuung vorübergehend ausgeschlossen ist oder der Besuch der [Betreuenden] Grundschule wegen höherer Gewalt, vorübergehender Schließung der Gruppe oder Einrichtung aufgrund von Personalmangel, durch Krankheit oder wegen Mitteln des Arbeitskampfes nicht möglich ist) bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung in voller Höhe zu zahlen. Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Beiträge erfolgt in diesen Fällen nicht.

Für die Mittagsverpflegung wird ein gesonderter Beitrag erhoben (siehe § 4).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot in Grundschulen der Stadt Ingelheim am Rhein vom 07.09.2015 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, _____

Ralf Claus
Oberbürgermeister